

Satzung des Vereins Freikirchliche Gemeinde Wipperfürth e.V.

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Mittel des Vereins.....	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Organe des Vereins	4
§ 6 Der Vorstand	5
§ 6 a Jugendvertreter.....	6
§ 7 Die Mitgliederversammlung.....	6
§ 8 Die geistliche Leitung	7
§ 9 Rechnungsprüfung.....	7
§ 10 Auflösung des Vereins	7
§ 11 Geltung des BGB	8

Satzung des Vereins Freikirchliche Gemeinde Wipperfürth e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freikirchliche Gemeinde Wipperfürth“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wipperfürth.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wipperfürth eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1.1 Religiöse Zwecke

Der Verein bezweckt die Förderung der Allgemeinheit auf christlich-religiösem Gebiet, die Verbreitung des Evangeliums von Jesus Christus auf der Grundlage der Bibel und die Pflege des christlichen Glaubens.

Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch Förderung biblischer Unterweisung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im In- und Ausland sowie durch Verkündigung biblischen Evangeliums im In- und Ausland.

1.2 Soziale Zwecke

Der Verein bezweckt

- a) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und sozialer Randgruppen sowie die mit vorstehenden Zwecken verbundenen diakonischen, sozialen, medizinischen, seelsorgerlichen und sonstigen Hilfeleistungen im In- und Ausland,
- b) die Förderung der christlichen und sozialen Kinder-, Jugend- Alten- und Familienarbeit u. a. im Sinne des §1 des Kinderjugendhilfegesetzes (KJHG). Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch die in § 1 Abs. 3 KJHG aufgeführten Punkte.

Satzung des Vereins Freikirchliche Gemeinde Wipperfürth e.V.

Die Jugendhilfe des Vereins soll zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit dienen.

Sie soll dabei

- a) junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- b) Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Beratung unterstützen,
- c) Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und
- d) dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Die o. g. Ziele des Vereins sollen u. a. gefördert und erreicht werden durch:

- a) Erwerb, Errichtung, Anmietung, Verwaltung und Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden, Parkplätzen und Einrichtungen, die den Satzungszwecken dienen,
- b) Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der unter 1.1 und 1.2. aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften. Sofern es sich dabei um inländische Körperschaften handelt, müssen diese vom Finanzamt als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt sein.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S.2 Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der Verein erhält seine erforderlichen Mittel durch Spenden, Darlehen oder Leihgaben.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zulässig ist die Erstattung der nachgewiesenen Kosten, die im Rahmen einer Tätigkeit für Zwecke des Vereins entstanden sind, und die Vergütung für Dienstleistungen im Rahmen ordentlicher Anstellungsverhältnisse oder sonstiger berufsmäßiger Tätigkeit für den

Satzung des Vereins Freikirchliche Gemeinde Wipperfürth e.V.

Verein. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anteil am Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins erhalten sie nur Geld- und Sachwerte zurück, die ausdrücklich als Darlehen oder Leihgabe bezeichnet wurden. Sofern im Zweifelsfall hierüber keine schriftliche Abmachung mit dem Verein getroffen wurde, handelt es sich um Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer die göttliche Inspiration und Autorität der Bibel vorbehaltlos anerkennt, Glauben an Jesus Christus als Herrn und Heiland in Bekenntnis und Leben bezeugt und ausreichend Gewähr für die aktive Förderung des Vereinszwecks bietet.

2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft in Absprache mit der geistlichen Leitung.

4. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss.

5. Jedes Mitglied kann durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand zu jeder Zeit aus dem Verein austreten.

6. Ein Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt oder in offenkundiger Weise nicht mehr die Mitgliedschaftsvoraussetzungen des Abs. 1 erfüllt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied auch die etwa von ihm bekleideten Ämter.

7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die geistliche Leitung.

Satzung des Vereins Freikirchliche Gemeinde Wipperfürth e.V.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem 1. Kassierer und dem 2. Kassierer, die jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich uneingeschränkt durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
 2. 1. Bankgeschäfte können bis zu einer Einzelhöhe von 2.000,00 € durch ein vom Vorstand bevollmächtigtes Vorstandsmitglied (1. oder 2. Kassierer) abgewickelt werden.
3. Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) Verwaltung des Vereins
 - b) Überwachung der Arbeit des Vereins hinsichtlich des satzungsmäßigen Vereinszwecks
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Erstellung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
5. Nach Vollendung des 70. Lebensjahres scheidet das betreffende Vorstandsmitglied aus Altersgründen mit der dem Ereignis folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus. An seiner Stelle ist dann ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung zu wählen.
6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus einem anderen als dem in Abs. 5 genannten Grund ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der dann ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
7. Bei folgenden Geschäften und Rechtshandlungen benötigt der Vorstand die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen:
 - a) bei Verwendung von Mitteln des Vereins, sofern im Einzelfall der Betrag von 2.000,--EURO (in Worten: zweitausend Euro) überschritten wird
 - b) bei An- oder Vermietung, Kauf, Verkauf oder Belastung von Immobilien
 - c) bei Aufnahme oder Hingabe von Darlehen mit einem Betrag von mehr als 2.500,-EURO
 - d) bei der Übernahme von Bürgschaften

Satzung des Vereins Freikirchliche Gemeinde Wipperfürth e.V.

- e) bei Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern und allen damit verbundenen personalrechtlichen Angelegenheiten

8. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen auf Vorstandsversammlungen mit einfacher Mehrheit. Kommt es zu keiner Mehrheitsentscheidung, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 a Jugendvertreter

Als ständigen Gast mit beratender Stimme bei Vorstandsversammlungen kann von allen Jugendlichen der Gemeinde ein Jugendvertreter benannt werden.

Der Jugendvertreter, der selbst Vereinsmitglied sein muss, vertritt vorrangig die Anliegen der Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1.) Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand bestimmt, wer die Sitzung leitet. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, leitet der Vorstandsvorsitzende die Mitgliederversammlung.

2.) Außer den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen, hat die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.

4.) Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder schriftlich oder durch Aushang im Gemeindehaus unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Eine Frist von 14 Tagen ist einzuhalten.

5.) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Satzung des Vereins Freikirchliche Gemeinde Wipperfürth e.V.

6.) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu den Beschlüssen über Änderung der Satzung, des Satzungszweckes oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur aus einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7.) Für jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben ist.

§ 8 Die geistliche Leitung

Die geistliche Leitung ist verantwortlich für die Führung der Gemeinde nach biblischen Maßstäben.

§ 9 Rechnungsprüfung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und vor Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Rechnungsprüfung für das vergangene Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**Satzung des Vereins
Freikirchliche Gemeinde Wipperfürth e.V.**

§ 11 Geltung des BGB

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den rechtsfähigen Verein.

Wipperfürth, den 22.10.2006